

Statuten des Vereins „Am Steuer nie! Schweiz“



Statuten des Vereins „Am Steuer nie! Schweiz“

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Am Steuer nie! Schweiz“ (ASN) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

2. Vereinszweck

Der Zweck des Vereins liegt darin, durch Präventionsmassnahmen einen Beitrag zur Verminderung von Verkehrsunfällen zu leisten.

Der Verein bietet insbesondere Präventionsmassnahmen im Bereich von substanz-, müdigkeits- und ablenkungsbedingten Verkehrsunfällen an und unterstützt die Förderung der umfassenden Alkoholprävention im Strassenverkehr in der Schweiz.

3. Vereinstätigkeit

Der Verein verwirklicht seinen Zweck durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- a) Reduktion und Stabilisation auf tiefem Niveau der Zahl substanz-, müdigkeits- und ablenkungsbedingten Unfälle im Strassenverkehr;
- b) Förderung und Verbreitung der Erkenntnis, dass der/die Lenker/in eines Fahrzeuges eine zentrale Rolle für die Verkehrssicherheit spielt;
- c) Information der Verkehrsteilnehmenden über Gefahren und die Beeinträchtigung der Verkehrstüchtigkeit bei Substanzkonsum, Müdigkeit oder Ablenkung;
- d) Bewusst- und Erfahrbarmachung der gefährlichen Wirkung des Substanzkonsums, der Müdigkeit und der Ablenkung auf die Fahrtüchtigkeit mittels breit gefächerter Präventionsmassnahmen und Einsatz von modernen Schulungsmitteln;
- e) Angebot von Dienstleistungen an die Mitglieder;
- f) Koordination von Verkehrssicherheitsmassnahmen auf nationaler und regionaler Ebene

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche den Vereinszweck unterstützen. Natürliche und juristische Personen können auch Fördermitglieder werden. Fördermitglieder bezahlen einen höheren festen Jahresbeitrag und haben im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann abgelehnt werden, falls der/die Gesuchsteller/in keine Gewähr dafür bietet, dass er/sie sich ohne Vorbehalt hinter den Vereinszweck stellt.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich, befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und der Beiträge für das laufende Vereinsjahr.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ausgeschlossen werden können Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen, welche die Zusammenarbeit unzumutbar machen.

Beschlüsse des Vorstandes über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern können der Mitgliederversammlung unterbreitet werden, falls mindestens zwei Vorstandsmitglieder innert 10 Tagen nach Erhalt des betreffenden Vorstandsprotokolls dies verlangen.

5. Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) freiwilligen Beiträgen von Mitgliedern;
- c) Zuwendungen von Sponsoren;
- d) Beiträgen von staatlichen Einrichtungen, Institutionen, Stiftungen und Fonds;
- e) Einnahmen für erbrachte Dienstleistungen und aus Materialverkäufen.

6. Organisation

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle;
- d) die Geschäftsstelle

A. Mitgliederversammlung

7. Einberufung

Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder veranstaltet, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände schriftlich angekündigt und einberufen.

8. Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des/der Präsident/in und der Revisionsstelle;
- c) Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Revisionsberichtes;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- f) Entlastung des Vorstandes und Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe;
- g) Auflösung des Vereins und Zusammenschluss mit anderen Organisationen;
- h) Beschlussfassung über alle andern der Mitgliederversammlung von Gesetz wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

9. Beschlüsse

Jedes Mitglied – ob natürlich oder juristische Person – hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, auf Begehren von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitgliedern geheim.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/in, bei dessen/deren Verhinderung ein/e von der Versammlung bestimmte/r Tagespräsident/in.

B. Vorstand

10. Wahl und Bestand

Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die laufende Amtsdauer ein.

Vorstandsmitglieder sind automatisch auch Einzelmitglied. Mit dem Ende der Vorstandstätigkeit endet auch die Einzelmitgliedschaft, sofern eine solche nicht schon vor der Wahl in den Vorstand bestand.

Mit Ausnahme des/r Präsident/in, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

11. Beschlüsse

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines/r Präsidenten/in unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder an den Verhandlungen teilnehmen. Bei Stimmgleichheit trifft der/die Präsident/in den Stichentscheid. Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen; die Zirkularbeschlüsse sind als Vorstandsbeschluss zu protokollieren.

12. Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse;
- b) Bestimmung des Sitzes der Geschäftsstelle;
- c) Bestimmung und Überwachung der Geschäftsführung der Geschäftsstelle;
- d) Vertretung des Vereins nach aussen;
- e) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- f) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder Revisionsstelle übertragen sind.

13. Zeichnungsberechtigung

Für den Verein selbst und insbesondere für die Geschäftsstelle gilt der Grundsatz der Kollektivzeichnung zu zweien. Die Zeichnungsberechtigten werden vom Vorstand bestimmt.

C. Revisionsstelle

14. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, die aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen besteht. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisionsstelle prüft und verifiziert die Buchführung sowie den Kassabestand und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung, Bilanz und die Ergebnisse der Revisionstätigkeit vor.

D. Geschäftsstelle

15. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle nimmt alle administrativen Aufgaben wahr sowie diejenigen Aufgaben, die ihr durch Statuten, Reglemente, Beschluss der Mitgliederversammlung oder Vorstandsbeschluss übertragen werden.

16. Finanzen

Die Mitgliederversammlung legt jährlich den Mitgliederbeitrag fest.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Geschäftsstelle im Laufe des Jahres in Rechnung gestellt.

Für den Betrieb der Geschäftsstelle werden Möglichkeiten gemäss Ziff. 5. erschlossen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

17. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet jeweils per Ende Kalenderjahr (31.12.).

18. Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist einer oder mehreren zielverwandten Organisationen zuzuweisen. Dabei entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Liquidationsüberschusses.

Falls sich der Verein durch Vereinigung mit einer anderen Organisation auflöst, so bestimmt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes die näheren Modalitäten.


19. Eintragung ins Handelsregister

Der Verein kann vom Vorstand im Handelsregister eingetragen werden.

Einstimmig genehmigt anlässlich der Gründungsversammlung vom 21.05.1992 in Bern.



Prof. Dr. M. Schär
Präsident ad interim



i.V. M Baer: R. Löttscher
Aktuar

Statutenänderung genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 17.01.2018 in Bern; ersetzt die Fassung vom 14.04.2015.



Georg Schellenberg
Präsident



Peter Matthys
Vorstandsmitglied